
Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und
Martinistraße“ in Nottuln

Im Auftrag von:

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7
48301 Nottuln



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Stand: 04.01.2018

Aufgestellt:

**biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt**

Gereonstr. 21
48145 Münster



Tel.: 0251 – 13 62 66
Fax: 0251 – 13 62 77
Email: ib.biopace@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtlicher Rahmen	3
1.3	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums	5
1.4	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	7
2	Ermittlung des Artenspektrums	8
2.1	Auswertung von Fachinformationen des Landes NRW.....	9
2.1.1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4010-3	9
2.1.2	Biotopkataster NRW, gesetzlich geschützte Biotope	10
2.1.3	Fundortkataster @LINFOS.....	10
2.2	Auswertung von Informationen Dritter	11
2.3	Ortsbegehung	12
2.4	Zu berücksichtigende Arten und Funktionsräume in der Konfliktanalyse	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	13
3.1	Vermeidung und Verminderung.....	13
3.1.1	Gehölzfällungen, Verlagerung von Nisthilfen	13
3.1.2	Gebäudeabbruch.....	14
3.1.3	Beseitigung von Klein- bzw. Stillgewässern	14
4	Konfliktanalyse	14
4.1	Avifauna	15
4.1.1	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	16
4.1.2	Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe	17
4.2	Säugetiere	18
5	Zusammenfassung	20
6	Literatur	21
Anhang:	Protokollbögen.....	23



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Hinterlandbebauung von Anliegern der „Antoni- und der Martiniststraße zu schaffen. Es handelt sich dabei um eine Angebotsplanung, bei der die Anlieger selbst entscheiden können, ob und wann die private Gartenfläche bebaut werden soll.

Zur Überprüfung, ob im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten, erfolgte die Erarbeitung der vorliegenden Artenschutzprüfung. Mit den hierfür erforderlichen Untersuchungen wurde das Büro biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt durch die Gemeinde Nottuln im Oktober 2017 beauftragt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) **Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL.**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächen-



deckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (vergl. z.B. MUNLV 2010). Eine Berücksichtigung dieser Arten kann aber z.B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.

Ziel der Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen



kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt im Siedlungsbereich der Gemeinde Nottuln und umfasst eine rd. 3,23 ha große Fläche zwischen der „Martinistraße im Nordwesten, der „Steinstraße im Südosten und der Antonistraße im Südwesten. Nach Norden wird der Untersuchungsraum durch Bebauung in Höhe einer Kindertagesstätte begrenzt. In Abbildung 1 ist die räumliche Lage des Plangebietes dargestellt, der Abb. 2 kann die genaue Abgrenzung des Untersuchungsraumes entnommen werden.

Der gesamte Untersuchungsraum ist ganz überwiegend mit Wohnhäusern bebaut, die noch größere Nutz- und Ziergärten aufweisen.

Wie in den Abb. 3-6 zu erkennen ist, strukturieren eine Reihe von Gehölzen den Untersuchungsraum. Zum Teil handelt es sich dabei um Ziergehölze, z.T. aber auch um Obstbäume.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (unmaßstäblich) © Land NRW (2017)/ © GeoBasis-DE/BKG 2017, Zugriff Oktober 2017

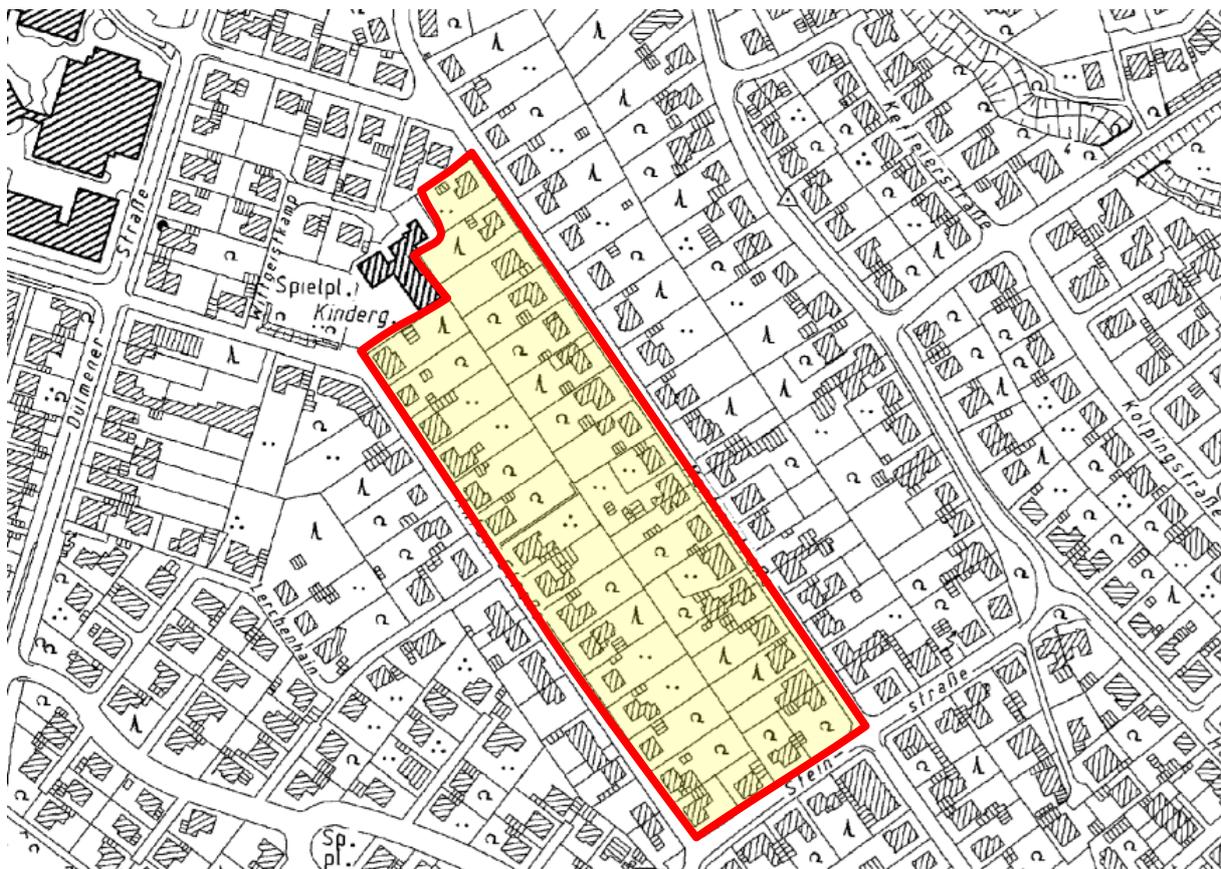


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäblich) © Land NRW (2017)/ © GeoBasis-DE/BKG 2017, Zugriff Oktober 2017



Abbildung 3 und 4: Blick entlang der „Antonistraße“ und der Martinistraße (Fotos biopace)



Abbildung 5 und 6: Beispiel für die Ausprägung der Gartenflächen (Fotos biopace)

1.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Auf der Grundlage des Entwurfs des B-Plans Nr 152 ist vorgesehen, innerhalb des Untersuchungsraumes Hinterlandbebauung zu ermöglichen. Nach derzeitigem Stand sind eine Reihe von Eigentümern der an einer Hinterlandbebauung interessiert. Durch die Nachverdichtung kommt es zu einer Flächenumnutzung in Verbindung mit der Beseitigung von Gehölzen (überwiegend Ziergehölze, z.T. aber auch Obstbäume). Auch ist es teilweise erforderlich, dass Gartenhäuser und Garagen zur Schaffung der Zuwegung beseitigt werden müssen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:



Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Beseitigung von Gartenhäusern und Gehölzen bzw. Grünstrukturen i.V.m. einem potentiellen Verlust von Nist- und Bruthöhlen.
- Verfüllung von Gartenteichen
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Schaffung von Tierfallen (Schächte, Gullys, Glasscheiben o.ä.)
- Kollisionen von Tieren mit Bau- und Zulieferfahrzeugen. Da Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten sind (LBV SH 2011), wird dieser potentielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Störungen u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Sörungen an Niststätten o.ä.).
- Geringfügige betriebsbedingte Verkehrszunahme

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare europarechtlich geschützter Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einführungserlass_10_12_22.pdf).

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.



2.1 Auswertung von Fachinformationen des Landes NRW

2.1.1 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4010-3

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4010 (Nottuln), 3. Quadrant ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40103). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potentiell Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. In Tabelle 1 ist in der Spalte „potentielle Lebensstätte im Planungsraum“ dargestellt, ob sich Habitatansprüche einer Art mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes decken und Vorkommen dieser Arten grundsätzlich möglich erscheinen. Die Ermittlung des Requisitenangebotes erfolgte durch Ortsbegehungen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4010, 3. Quadrant „Nottuln“ (nach www.naturschutz-fachinforamtionssysteme-nrw.de, Zugriff Dezember 2017)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4010-3)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum
Säugetiere				
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G- ja
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+ nein
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U ?
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G ?
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U ?
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G ?
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G nein
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G ?
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G ja
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G ?
Vögel				
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G- nein
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G ?
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G nein
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U- nein
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G nein
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U nein
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U nein
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G- nein
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G nein
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G nein
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U nein
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U- nein



Gruppe	Art	Status (für das MTB 4010-3)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum	
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	?
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	nein
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	?
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	?
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	nein
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	nein
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	nein
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	nein
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	nein
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	nein
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	nein
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	nein
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	nein

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2017)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
+	mit positiver Tendenz
-	mit negativer Tendenz
?	Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen

2.1.2 Biotopkataster NRW, gesetzlich geschützte Biotope

In einem Radius von rd. 500 m um den Untersuchungsraum befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biotopkatasterflächen:

- BK 4010-0258 „Waldmeister-Buchenwaldkomplex Nonnenbach südöstlich Nottuln“
- BK 4010-0252 „Obstweiden nördlich von Bösensell“
- BK 4010-0256 „Nonnenbach mit ehemaliger Teichanlage bei Nottuln“
- GB 4010-0201 „Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)“

Die Auswertung der online-Informationen zu den o.g. Biotopkatasterflächen bzw. zu dem gesetzlich geschützten Biotop ergab, dass als einzige sog. planungsrelevante Art der Eisvogel (*Alcedo atthis*) aufgeführt ist. Ein Vorkommen dieser stark an Gewässerlebensräume gebundenen Art kann aufgrund des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden.

2.1.3 Fundortkataster @LINFOS

Im Zusammenhang mit einer Artenschutzprüfung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungs-



plan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ erfolgte im Herbst 2017 eine Datenabfrage für einen Umkreis von rd. 500 m um das B-Plangebiet (ÖKON 2017). Nach ÖKON sind im @-LINFOS keine planungsrelevanten verzeichnet.

2.2 Auswertung von Informationen Dritter

Durch das Büro ÖKON erfolgte in 2017 die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe II für den Bebauungsplan Nr 146, der unmittelbar östlich an den Untersuchungsraum grenzt (ÖKON 2017). Im Zusammenhang mit Untersuchungen konnten durch Ökon in 2017 die in Tabelle 2 aufgeführten Arten direkt angrenzend an das Plangebiet festgestellt werden. Es wird aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit beider Gebiete und der räumlichen Nähe zueinander davon ausgegangen, dass die Arten, die innerhalb des B-Plangebietes Nr. 146 nachgewiesen wurden auch im Geltungsbereich des B-Plans 152 vorkommen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Tierarten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der ASP der Stufe II für den unmittelbar angrenzenden B-Plan Nr. 146 (ÖKON 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie				
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL
Avifauna						
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	-	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§	-	
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-	
Fledermäuse						
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	V	§§		G-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	3	§§		G
Gattung Mausohr-Fledermaus	<i>Myotis spec.</i>			§§		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	*	§§		G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		§§		U+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§		G

Darüber hinaus erfolgte 2015 durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung für das B-Plangebiet Nr. 141 „Zwischen Antonistraße und Lerchenhain“, das ebenfalls direkt an den Untersuchungsraum angrenzt. Hier konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden:



Tabelle 3: Nachgewiesene Tierarten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der ASP der Stufe II für den unmittelbar angrenzenden B-Plan Nr. 141 (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie				
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	-	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-	
Mauersegler	<i>Apus Apus</i>	*	*	§	-	
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-	
Rauchschnwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	V	§	-	U
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	§	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	-	

Rauchschnwalben wurden bei der Begehung am 08.05.2015 durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH überfliegend festgestellt, es handelte sich somit um einen Nahrungsgast. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die Vogelarten der Tabelle 3 innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen.

2.3 Ortsbegehung

Zur Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgte am 04.01.2018 eine Begehungen des Plangebietes. Grundsätzlich sollte ermittelt werden, wie das Requisitenangebot des Plangebiets ausgeprägt ist um abschätzen zu können, ob sich die Habitatansprüche der in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten mit dem Requisitenangebot decken. Darüber hinaus erfolgte zusätzlich eine Kontrolle auf Vorkommen von Höhlenbäumen und Altnester.

Ausgeprägte Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht festgestellt, auch konnte keine Nachnutzung von Altnestern nachgewiesen werden.



2.4 Zu berücksichtigende Arten und Funktionsräume in der Konfliktanalyse

Unter Einbeziehung der online-Auswertung der Daten des LANUV (2018) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen werden in der nachfolgenden Konfliktanalyse folgende Arten und Funktionsräume diskutiert:

- Potentielle **Brutreviere** von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) von den Tabelle 3 und 4 aufgeführten Arten
- **Nahrungshabitate** von Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe,
- Funktionsräume (**Quartierplätze, Nahrungshabitate** und **Leitstrukturen**) von potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten, insbesondere von Arten der Tabelle 2.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

3.1 Vermeidung und Verminderung

3.1.1 Gehölzfällungen, Verlagerung von Nisthilfen

- Gehölzfällungen sind unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. vorzunehmen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht dann im Einzelfall gefällt werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass unter Beachtung ggf. erforderlicher und geeigneter Sicherungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatschG nicht ausgelöst werden. Weisen die zu fällenden Bäume Baumhöhlen auf, ist mit geeigneten Methoden durch einen Fachgutachter vor einer Fällung zu überprüfen, ob die Baumhöhle aktuell als Quartierplatz von Fledermäusen genutzt wird. Geeignete Methoden sind z.B. Ausspiegel, Einsatz einer Endoskopkamera o.ä. Erfolgt die Baumfällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle, ist die Baumhöhle zu verschließen (z.B. durch Umwickeln mit Klebeband o.ä.). Werden Quartierplätze von Fledermäusen nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der UNB des Kreises Coesfeld abzustimmen. Dies gilt auch für dann ggf. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen für Baum bewohnende Fledermäuse (z.B. Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartieren).



- Ggf. vorhandene Nisthilfen an zu fällenden Bäumen sind im Zeitraum zwischen dem 01.10. und Ende Februar umzuhängen.
- Werden bei Gehölzfällungen (oder beim Rückbau von Gartenhäusern) wider Erwarten Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld unmittelbar zu informieren und es ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.

3.1.2 Gebäudeabbruch

- Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und Fledermäusen in Sommer- und Übergangsquartieren ist der Abbruch / Rückbau von Gartenhäuschen, Schuppen oder vergleichbaren Kleinbauten (keine Wohngebäude) in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./ 29.02. durchzuführen. Alternativ kann ein Rückbau auch außerhalb des o.g. Zeitraumes erfolgen, sofern im Einzelfall fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass unter Beachtung ggf. erforderlicher und geeigneter Sicherungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

3.1.3 Beseitigung von Klein- bzw. Stillgewässern

- Die Verfüllung und Beseitigung von Gartenteichen kann insbesondere zur Laichzeit zu einer Tötung von Amphibien (einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Laich oder Larven) führen. Aus diesem Grund sind Gartenteiche vor einer Verfüllung fachgutachterlich auf Besatz von Amphibien zu überprüfen. Ggf. vorhandene Amphibien sind in Abstimmung mit der UNB des Kreises Coesfeld in geeignete Ausweichlebensräume zu verlagern. Eine Verfüllung von Gartenteichen ist soweit möglich in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. vorzunehmen.

4 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten MUNLV 2007, KIEL 2007) und unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Vorprüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.



Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzu-



nehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Vogelarten (Tabelle 2 und 3) in Verbindung mit den potentiell zu erwartenden Arten und unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen wird das projektbedingte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nachfolgend für die Vogelarten abgeschätzt.

4.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen im unmittelbar angrenzenden B-Plangebiet konnten eine Vielzahl von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Haussperling, Rotkehlchen, Ringeltaube u.a. Mit einem Vorkommen dieser Arten ist auch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 152 zu rechnen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen von Tieren baubedingt nicht ausgelöst wird, ist festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Baubedingte Kollisionen mit Vögeln wie auch anlage- und betriebsbedingte Verluste gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß VV-Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Re-



gelfall abgewichen wird, sind aufgrund der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen, der Größe des Untersuchungsraumes und der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht ersichtlich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein potentieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitetet und un-gefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher an-spruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Grundsätzlich haben weit verbreitete Arten im weiteren Umfeld um den Planungsraum ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnah-men zum Risikomanagement werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst.

4.1.2 Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die o.g. Vogelarten das Plangebiet zumindest zeit-weilig als Nahrungshabitat nutzen. Hinweise auf Niststätten der Arten im Untersuchungsraum liegen nicht vor bzw. können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Hinweise auf Neststandorte der Arten liegen nicht vor. Sonstige mögliche Verlustursachen wie z.B. bau-, anlage- und betriebsbedingte Kollisionen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisi-ko der Art in der Kulturlandschaft hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von Sperber, Rauch- und Mehlschwal-be werden aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen. Ein möglicher kleinflächiger Verlust von Nahrungsflächen innerhalb des Unter-suchungsraumes wird keinesfalls dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Po-pulation verschlechtert. Darüber hinaus werden die Arten auch nach Projektrealisierung den Un-tersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen können.



Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Hinweise auf Brutvorkommen der Arten lagen nicht vor. Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass gegen das Zugriffsverbot verstoßen werden könnte.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Sperber sowie Rauch- und Mehlschwalbe nicht ausgelöst.

4.2 Säugetiere

Bei Bestandserfassungen unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum wurden in 2017 insgesamt 5 Fledermausarten sowie die Gattung der Mausohrfledermäuse nachgewiesen. Im einzelnen wurden Breitflügel-, Wasser-, Mücken- und Zwergfledermaus sowie Abendsegler und eine Art der Gattung „Myotis“ festgestellt. Fledermäuse können dabei unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes nutzen: Man unterscheidet hier allgemein zwischen Flugstraßen, Jagdhabitaten und Quartierplätzen.

Flugstraßen:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen ausgeprägte lineare Gehölzstrukturen wie Alleen, Baumreihen nicht vor. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass auch unter Einbeziehung der zukünftigen Bebauung – also im Planungszustand - eine strukturgebundene Orientierung aller potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten weiterhin möglich sein wird.

Aus diesem Grund ist der Funktionsraum „Flugstraße“ von dem Vorhaben nicht essentiell betroffen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf den Funktionsraum „Flugstraße“ bei allen in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Nahrungshabitat:

Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraums in Verbindung mit bestehenden Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass vor allem solche Fledermausarten den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen, die eine Toleranz gegenüber dem



Siedlungsrandbereich mit Lichtemissionen haben. Hierzu zählen v.a. Zwergfledermaus, ggf. auch Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus und Abendsegler.

Projektbedingt kommt es zu einem kleinflächigen Verlust bzw. zu einer gewissen Entwertung von Nahrungshabitaten für die o.g. Fledermausarten. Dieser Verlust bzw. die Entwertung dieses Anteils an potentiell Nahrungshabitat ist so gering, dass projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der o.g. Arten sicher ausgeschlossen werden können. Entsprechend wird das Verbot nach Nr.2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Funktionsraum „Nahrungshabitat“ für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Quartierplätze:

Projektbedingt kommt es zu einer Flächenumnutzung von Gartengrundstücken innerhalb des Untersuchungsraumes. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. auch hier vorhandene Geräte- bzw. Gartenhäuser und Bäume beseitigt werden. Da es sich zudem um eine Angebotsplanung handelt, ist unklar, ob und wann ggf. ein Eingriff mit Beseitigung der Strukturen erfolgt.

In Bezug auf potentiell vorhandene Höhlenbäume ist sichergestellt, dass diese vor einer Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Fledermaus-Besatz überprüft werden. Hinsichtlich des Rückbaus von Gartenhäuschen ist vorgegeben, dass diese ausschließlich im Zeitraum zwischen November und Februar erfolgen oder fachgutachterlich untersucht werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Gartenhäuser aufgrund der geringen Gebäudehöhe und der fehlenden Frostsicherheit nicht als Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden.

Unter Einbeziehung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es in Bezug auf den Funktionsraum „Quartierplatz“ sowohl für Gebäude als auch für Baum bewohnende Fledermausarten nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Bauzeitenregelungen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermausarten nicht ausgelöst.



5 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ in Nottuln ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Raumes und der projektbedingt resultierenden Wirkfaktoren waren eingehende Bestandserfassungen bestimmter Artengruppen nicht erforderlich. Das potentiell vorkommende Artenspektrum wurde aus diesem Grund aufgrund einer Potentialbetrachtung in Verbindung mit der Auswertung von Online-Informationen abgeleitet. Darüber hinaus wurden auch Untersuchungsergebnisse aus direkt benachbart liegenden B-Plangebieten herangezogen.

Hinsichtlich der Artengruppe der Avifauna können Vorkommen nahezu aller bisher innerhalb des Messtischblattes 4010, Quadrant 3, nachgewiesen planungsrelevanten Arten a priori ausgeschlossen werden. Bei den Arten, die potentiell Lebensstätten innerhalb des Plangebietes haben könnten, ergab die Art-für-Art-Betrachtung, dass projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Arten innerhalb des Untersuchungsraumes Nahrungshabitate haben. Aufgrund der Kleinflächigkeit des B-Plangebietes, der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen und unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

Münster, im Januar 2018


Dipl.-Biol. I. Bünning



6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der
Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007,
GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom
06.06.2016

Literatur

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17

LANUV (2017): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Zugriff De-
zember 2017.

LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH (2015): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr.
141 „Zwischen Antonistraße und Lerchenhain“ in Nottuln. Unveröffentlichtes Gutach-
ten im Auftrag der Gemeinde Nottuln.



- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H.; H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-78.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- ÖKON (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ in Nottuln. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Nottuln.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.



Anhang: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan 141 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Nottuln
Antragstellung (Datum):	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Allgemein weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“)	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	



<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Weit verbreitete Vogelarten (sog. Allerweltsarten)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4010-3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen; Nisthilfen sind vor Gehölzfällungen umzuhängen		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG		



1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Gastvogelarten (z.B. Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 80px; margin: 0 auto;">4010-3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).</i>		
Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		



Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht, In Bezug auf Gastvogelarten sind keine besonderen Maßnahmen umzusetzen.

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf Gastvogelarten projektbedingt nicht ausgelöst.

- | | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Gebäude bewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status
 Deutschland
 Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4010-3



<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>												
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)													
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>													
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements													
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queingshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht, u.a. Rückbau der Gebäude im Zeitraum zwischen November und Ende Februar. Auch ist der Rückbau außerhalb dieses Zeitfensters möglich, sofern die Unbenklichkeit durch einen Fachgutachter nachgewiesen wurde.</p>													
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)													
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</i></p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein											
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein											
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein											



Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Baum bewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart
 streng geschützte Art

Rote Liste-Status
 Deutschland
 Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
 Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Que-
 rungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren
 Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht. Gehölzfällungen sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Im Falle des Vorkommens von Baumhöhlen sind diese mit geeigneten Methoden auf einen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Geeignete Methoden sind z.B. Untersuchungen mit einer Endoskopkamera, Ausspiegeln, Ausleuchten etc. Sofern Bäume nicht unmittelbar nach der Kontrolle gefällt werden und ein Fledermausbesatz nicht festgestellt wurde, ist die Baumhöhle zu verschließen.

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maß-
 nahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein



3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			